



EU-Kommunal News der CDU/CSU Gruppe im Europäischen Parlament

5/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Ich hoffe Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Mit den besten Wünschen

Ihr Dr. Christian Ehler MdEP

1. Konsultationen – Amtssprachen

Das Parlament hat die Kommission erneut aufgefordert, Konsultationen in allen Amtssprachen durchzuführen. In dem Bericht zur Unionsbürgerschaft betonen die Abgeordneten, dass es insbesondere bei Konsultationen keine Diskriminierung aufgrund der Sprache mehr geben dürfe. Damit wird „mit Nachdruck“ die Forderung aus der Entschließung vom 14.6.2012 wiederholt, dass öffentliche Konsultationen in allen Amtssprachen verfügbar sein müssen. Nur so könne jeder Unionsbürger von seinem Recht Gebrauch machen, sich in sämtlichen Amtssprachen an die Organe der EU zu wenden.

- Unionsbürgerschaft (Ziff. 5) vom 12.3.2014 <http://bit.ly/1qOpywu>
- Entschließung vom 14. 6.2012 (Ziff.2) <http://bit.ly/1pcTJAa>

2. Kinderschutz

Termin: 3.7.2014

Die Kommission hat Leitlinien zu Kinderschutzsystemen angekündigt, um die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung wirksamer Systeme zu unterstützen. Zur Vorbereitung wird in einem öffentlichen Konsultationsverfahren gefragt, wie die nationalen Kinderschutzsysteme am effektivsten verbessert werden können.

Dabei geht es insbesondere auch die Zusammenarbeit derjenigen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, z.B. im Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialwesen. In den Leitlinien wird auch präzisiert, in welchen Fällen die EU nationale Kinderschutzsysteme unterstützen kann. Außerdem sollen bewährte Vorgehensweisen bei der Betreuung von Kindern im grenzübergreifenden und auch im nationalen Kontext aufgezeigt werden. Privatpersonen und Organisationen, die sich für den Schutz von Kindern interessieren, sind zur Teilnahme an der Konsultation aufgefordert, die am 3.7.2014. endet.

- Pressemitteilung vom 8.4.2014 <http://bit.ly/1qEUQmb>
- Zur Konsultation (Englisch) <http://bit.ly/RlxXvl>
- Webseite Kinderrechte in der EU <http://bit.ly/Ro1TXC>

3. Internetsicherheit - Meldepflicht

Cyber-Attacken auf IT-Netzwerke müssen von den Unternehmen an zentrale Stellen gemeldet werden. Das schreibt die vom Parlament am 13.3.2014 beschlossene Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit vor. Der Schwerpunkt der Richtlinie liegt auf den kritischen Infrastrukturen, die für die Aufrechterhaltung zentraler wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind.

Das sind die Bereiche Energie (Strom, Erdöl, Erdgas), Verkehr (Straßen, Schienen-, Luft- und Seeverkehr), Banken, Finanzmarktinfrastrukturen (Börsen), Wassergewinnung und -versorgung, Lebensmittelversorgungsketten und Internetknoten. Für jeden dieser in Anhang II der Richtlinie festgelegten Bereiche ist mindestens ein IT-Notfallteam einzurichten, das für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und -risiken nach einem genau festgelegten Ablaufplan zuständig ist.

Jeder Mitgliedstaat muss eine zentrale Anlaufstelle einrichten, die der vollständigen demokratischen Kontrolle unterliegt. Online-Anbieter von Zahlungs- und Geschäftsverkehr, soziale Netzwerke, Suchmaschinen, Cloud-Dienste oder App-Stores können auf freiwilliger Grundlage die zentrale Anlaufstelle über die,

die Netzsicherheit betreffenden Vorfälle informieren, müssen aber nicht. Von der Richtlinie werden öffentliche Verwaltungen sowie Software-Entwickler und Hardwarehersteller nicht erfasst. Nach Zustimmung des Rats tritt die Richtlinie 2016 in Kraft.

Die Tragweite und Häufigkeit von Cyber-Attacken nehmen zu und können in der Wirtschaft großen Schaden anrichten. Es sind etwa 150 000 Computerviren jeden Tag im Umlauf, und 148.000 Computer werden täglich neu infiziert. Nach Angaben des Weltwirtschaftsforums besteht eine 10%ige Wahrscheinlichkeit, dass es im kommenden Jahrzehnt zu einem großen Ausfall kritischer Informationsinfrastrukturen kommt, der Schäden in Höhe von 250 Milliarden \$ verursachen könnte.

- Richtlinie vom 13.3.2014 <http://bit.ly/1IzMdud>
- Richtlinienvorschlag vom 7.2.2013 <http://bit.ly/1dYdYNc>

4. Crowdfunding

Die Entwicklung von Crowdfunding zu einer nachhaltigen Finanzierungsquelle soll gefördert werden. Crowdfunding ist eine Form der Fremdkapitalfinanzierung, die nicht über Banken abgewickelt wird. Dabei wird über öffentliche Aufrufe, in der Regel über das Internet, mit kleinen Beträgen zahlreicher Investoren ein Projekt oder einer Geschäftsidee realisiert, oftmals im Kultur- und Kreativbereich. Die Kapitalgeber profitieren im positiven Fall als stille Teilhaber vom Erfolg des Projektes. Kleine und mittlere Unternehmen, Künstler, innovative Start-ups oder soziale Unternehmer können alle von den verschiedenen Formen des Crowdfundings profitieren. In der Mitteilung vom 27.3.2014 zur „Freisetzung des Potenzials von Crowdfunding in der Europäischen Union“ wird u.a. vorgeschlagen, dass

- einschlägige bewährte Verfahren gefördert, die Öffentlichkeit sensibilisiert und ein Gütezeichens entwickelt werden,
- die Entwicklung von Crowdfunding-Märkten sowie einschlägige nationale Rechtsvorschriften eingehend überwacht werden.

Die Kommission betrachtet Crowdfunding als ergänzende Möglichkeit zur Schließung von Finanzierungslücken und als Anreiz für Unternehmensgründungen. Es sollen Hemmnisse überwunden werden, um die Entwicklung des Crowdfunding als aufstrebende alternative Finanzierungsquelle zu unterstützen. Dazu soll in einer Studie ein Überblick verschafft werden, wie Crowdfunding im Einzelnen eingesetzt wird und welche nationalen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. In einer weiteren Studie soll das Potential von Crowdfunding zur Förderung von Forschung und Innovation, einschließlich der Rolle steuerlicher Anreize, untersucht werden.

- Pressemitteilung u.a. Crowdfunding <http://bit.ly/1jmKkjR>
- Die Mitteilung vom 27.3.2014 (14 Seiten) <http://bit.ly/1hR8qmQ>
- Portal Crowdfunding <http://bit.ly/1hjcU6Z>

5. Maritime Raumplanung

Die EU-Staaten müssen bis 2021 maritime Raumordnungspläne aufstellen. In diesen Plänen sollen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Festland und Meer alle meeresbezogenen, menschlichen Tätigkeiten auf See erfasst, geplant und koordiniert werden.

Die Koordinierung zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten betrifft u.a. folgende

Bereiche: Offshore-Windanlagen, Erdöl- und Erdgasförderung, Unterwasserkabel, Pipelines, Schifffahrt, Fischerei, Aquakultur, Tourismus und Umwelt, insbesondere die Erhaltung von Ökosystemen und der biologischer Vielfalt.

Die vom Parlament am 17.4.2014 beschlossene Richtlinie enthält Mindestanforderungen an die Erstellung maritimer Raumordnungspläne, die den Zugang zum Meeresraum für Investoren verbessern und mehr Planungssicherheit in Bezug auf das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial verschaffen soll.

Gleichzeitig sollen die Auswirkungen meeresbezogener Tätigkeiten auf die Umwelt verringert werden. Insbesondere geht es auch um die Vermeidung möglicher Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungsformen, z. B. bei der Anbindung von Offshore- Windkraftanlagen an die Stromnetze an Land oder bei der Arbeit an Infrastruktur zum Schutz der Küsten vor Erosion und Klimawandel. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind Küstengewässer oder Abschnitte von Küstengewässern, für die (terrestrische) Raumordnungssysteme für die Nutzung von Land- und Küsten- gebieten bestehen.

In den Meeresregionen lebt nahezu die Hälfte der EU-Bevölkerung. Die Küste der EU ist siebenmal so lang wie die der Vereinigten Staaten und viermal so lang wie die Russlands

- Pressemitteilung Kommission <http://bit.ly/1hmS45w>
- Webseite Maritime Raumordnung <http://bit.ly/1f9618d>

6. Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Es gibt neue Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen. Die Leitlinien enthalten die Kriterien, nach denen die Kommission staatliche Beihilfen EU-rechtlich für genehmigungsfähig erklärt. Es wird festgelegt, wie die Mitgliedstaaten künftig ihre Energiebranche (Erneuerbare, Reservekraftwerke und Effizienzmaßnahmen) subventionieren und die Industrie hierbei entlasten dürfen. Die Förderung für erneuerbare Energieträger soll ab 2017 durch Ausschreibungsverfahren abgelöst werden, d.h. wer mit der geringsten staatlichen Subventionierung auskommt, erhält den Zuschlag.

Mit zunehmender Reife sollten die Technologien allmählich den Marktpreisen ausgesetzt werden. Nicht betroffen sind Beihilfen, die an bestehende Einrichtungen bereits gezahlt werden. Die umstrittenen Befreiungen der stromintensiven Industrie von der EEG-Umlage bleiben grundsätzlich erlaubt. Die Leitlinien sehen u.a. vor, dass

- Technologien für Erneuerbare, die bereits Marktreife erlangt haben, nur im Wege von Ausschreibungsverfahren Zuweisung von staatlichen Förderungen erhalten,
- die staatlich garantierten Einspeisetarife für Erneuerbare schrittweise durch Einspeiseprämien ersetzt werden, ausgenommen kleine Anlagen (Photovoltaik unter 0,5 MW oder Windkraft unter 3 MW), die weiterhin in den Genuss von Einspeisetarifen oder gleichwertigen Förderungen kommen können,
- im internationalen Wettbewerb stehende (68) besonders energieintensive Branchen (Chemie-, Papier-, Keramik- und Metallindustrie) von den Mitgliedstaaten entlastet werden dürfen und künftig maximal nur 15 % der fälligen EEG-Umlage zahlen müssen (u.a. die „Besondere Ausgleichsregelung“ im deutschen EEG),
- Beihilfen auch zur Erhöhung der Versorgungssicherheit gewährt werden dürfen, um Erzeuger zum Bau neuer Erzeugungskapazitäten zu ermutigen oder sie von der Schließung bestehender Anlagen abzuhalten oder um Verbraucher für einen geringeren Energieverbrauch in den Spitzenlastzeiten zu belohnen.

Die Leitlinien treten am 1. Juli 2014 in Kraft und werden bis Dezember 2020 gelten.

Parallel zu den neuen Leitlinien wird die Kommission mehrere Kategorien von Umwelt- und Energiebeihilfen in die anstehende Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) aufnehmen, u.a. für bestimmte Arten von Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien oder von Fernwärme sowie für Beihilfen zur Sanierung schadstoffbelasteter Standorte oder zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz. Diese Beihilfen bedürften dann keiner Genehmigung durch die Kommission. Die endgültige AGVO wird voraussichtlich im Mai 2014 veröffentlicht und am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/1jtwYIE>
- Leitlinien (Englisch, 71 Seiten) <http://bit.ly/1hjFpk2>

7. Beihilfen - Beschwerdeformular

Die Kommission hat ein verbindlich zu verwendendes Formular für Beihilfebeschwerden eingeführt. Dadurch sollen nicht nur die Verfahren bei Beschwerden bei ggf. unzulässigen staatlichen Beihilfen vereinfacht werden. Das standardisierte Formular soll für die Beschwerdeführer auch deutlich machen, welche Informationen die Kommission für ihre Prüfung benötigt. Für die Kommission wird dadurch auch die Beurteilung einfacher, ob es sich nur um einen vermuteten oder um einen realen Verstoß gegen das Beihilferecht handelt und eine objektive Betroffenheit des Beschwerdeführers gegeben ist. Die Registrierung als förmliche Beschwerde setzt künftig voraus, dass

- die Beschwerde von Berechtigten eingelegt werden. Das sind nur Mitgliedstaaten, Personen, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer potenziell unzulässigen Beihilfe beeinträchtigt sind und
 - die Informationen vollständig sind und unter Verwendung des vorgeschriebenen Beschwerdeformulars übermittelt werden.
- Pressemitteilung vom 9.4.2014 <http://bit.ly/1ieshbB>
 - Formular und weitere Einzelheiten <http://bit.ly/1nnSwEg>

8. Entsende-Richtlinie

Das Parlament hat die Entsenderichtlinie nachgebessert. Damit soll der Schutz von vorübergehend ins Ausland entsandten Arbeitnehmern vor Missbrauch und Sozialdumping durch „Scheinentsendungen“ verbessert werden. Briefkastenfirmen, Scheinselbständigkeit und die Enthaltung des Generalunternehmers für Subunternehmer sind die bekanntesten Umgehungsformen der alten Entsendungsrichtlinie. So wurden z.B. häufig die zwingenden Vorschriften der Richtlinie 1996 umgangen, dass auch für entsandte Arbeitnehmer die Löhne und Urlaubsregelungen des Gastlandes gelten.

Künftig gibt es eine „offene“ Liste von Kriterien, anhand derer ausländische Unternehmen, die mit entsandten Arbeitnehmern arbeiten, im Empfangsstaat kontrolliert werden können, ob es sich um den Versuch handelt, nationales Arbeitsrecht zu umgehen. Diese Liste nationaler Kontrollmaßnahmen kann von den EU-Staaten verschärft werden, wie z.B. die in Deutschland praktizierte Übersetzungspflicht von Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen sowie der Arbeitszeit- und Lohnzahlungsnachweise.

Ebenso bedeutsam ist die gemeinsame Haftung von Bauunternehmen und

beauftragten Subunternehmer für Verstöße gegen das Arbeitsrecht und für die Löhne und Gehälter entsandter Arbeitnehmer. Die gemeinsame Haftung im Baubereich muss in allen EU-Staaten eingeführt werden. Die Entsendeunternehmen auch sind künftig verpflichtet, eine Ansprechperson für Kontakte mit den Durchsetzungsbehörden zu benennen.

Bekannt zu geben sind die Anzahl und Identität der Arbeitskräfte, Beginn und Ende der Entsendung sowie deren Dauer, die Anschrift des Arbeitsplatzes und die Art der Dienstleistungen. Schließlich müssen sowohl der Aufnahme- als auch der Herkunftsmitgliedstaat sicherstellen, dass entsandte Arbeitskräfte auch gerichtlich Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn ihre Rechte missachtet werden. Die überarbeitete Entsenderichtlinie wird im Frühjahr 2016 in Kraft treten.

In der EU gibt es etwa 1,2 Millionen Menschen, die von ihren Unternehmen im Heimatland in einen anderen EU-Staat entsandt werden, um dort zu arbeiten. Am häufigsten genutzt wird die Möglichkeit der Entsendung in der Baubranche (25 %), vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen; weitere Branchen sind der Dienstleistungssektor, Finanz- und Unternehmenssektoren, Verkehr und Kommunikation sowie Landwirtschaft.

- Pressemitteilung des Parlaments <http://bit.ly/PciQ5f>
- Parlament Entschließung des EP: Teil 1, Seite 47ff <http://bit.ly/1iVryRi>
- Pressemitteilung Kommission <http://bit.ly/QFpcLS>
- Umfassend zur Entsendung von Arbeitskräften <http://bit.ly/1pgCvlf>
- Einigung im Rat vom 10.12.2013 <http://bit.ly/1nfQmXf>

9. Arbeitskosten 2013

Eine Arbeitsstunde kostet in Deutschland und Österreich mehr als im EU-Durchschnitt. Nach einer Veröffentlichung von Eurostat kostete 2013 eine Arbeitsstunde einschließlich der Lohnnebenkosten in der gewerblichen Wirtschaft im EU-Durchschnitt 23,80 €, in Deutschland 31,70 €, Österreich 31,30 €, Frankreich 35,00 €, Polen 7,40 €; in der Industrie im EU-Durchschnitt 24,60 €, in Deutschland 36,50 €, Österreich 33,80 €, Frankreich 36,80 €, Polen 7,60 €; im Baugewerbe im EU-Durchschnitt 21,00 €, in Deutschland 24,60 €, Österreich 30,00 €, Frankreich 30,60 €, Polen 6,40 €; im Dienstleistungsbereich im EU-Durchschnitt 23,90 €, in Deutschland 29,00 €, Österreich 30,20 €, Frankreich 34,80 €, Polen 7,50 €. Arbeitskosten setzen sich zusammen aus Löhnen und Gehältern sowie Lohnnebenkosten, wie bspw. den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber. Die von Eurostat ermittelten Werte beziehen auf Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten und basieren auf der Arbeitskostenerhebung 2008 und dem Arbeitskostenindex

- Pressemitteilung von Eurostat 27.3.2014 <http://bit.ly/1IHRNtx>

10. Schwarzarbeit – Plattform

Die Kommission hat eine europäische Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit vorgeschlagen. Die Plattform soll die nationalen Durchsetzungsstellen zusammenbringen, die sich jeden Tag mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen, insbesondere die Arbeitsaufsichts-, Sozial-, Steuer- und Einwanderungsbehörden.

Es geht auch um die Lösung grenzüberschreitender Probleme, wie das Phänomen der Scheinselbständigkeit und die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit im Rahmen von Unterauftragsketten. Die operative Zusammenarbeit zwischen nationalen Verwaltungen soll verstärkt werden, z.B. durch gemeinsame Schulungsmaßnahmen, Inspektionen und Grundsätze. Der Kommissionsvorschlag bedarf der Annahme

durch Parlament und Rat.

Das Parlament hat in einer Entschließung vom 14.1.2014 gefordert, dass im Rahmen von Eurofound eine europäische Plattform für Arbeitsinspektoren auf dem Gebiet der Schwarzarbeit eingerichtet wird. Die Agentur soll beauftragt werden, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren durch die Bereitstellung aktueller und vergleichbarer Informationen zu vereinfachen, die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu verstärken und Briefkastenfirmen und ähnliche Strukturen zu identifizieren.

Jeder zehnte EU-Bürger (EU27 11 %; Deutschland 7%; Österreich 14%) hat 2013 Waren oder Dienstleistungen erworben, bei denen Schwarzarbeit im Spiel war. Das ist ein Ergebnis einer Eurobarometer-Umfrage, die zeigt, dass Schwarzarbeit in Europa immer noch weitverbreitet ist.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/1mjpbR>
- Kommissionsvorschlag vom 9.4.2014 über <http://bit.ly/PbpbY1>
- Parlament vom 14. 1. 2014 (Ziff.40) <http://bit.ly/1r4v8sl>
- Eurobarometer, März 2014 (Englisch, 207 Seiten) <http://bit.ly/QsY2ay>

11. Visaa erleichterungen für Kurzbesucher

Die Kommission hat Visaa erleichterungen für Kurzbesucher vorgeschlagen. Das Reformpaket, mit dem eine leichtere Einreise und ein längerer Aufenthalt ermöglicht werden soll, sieht u.a. Folgendes vor:

- Verkürzung der Bearbeitungs- und Entscheidungsfrist von 15 auf 10 Tage und Verlängerung der Antragsfrist von 3 auf 6 Monate;
- Erleichterungen für regelmäßig Reisende einschließlich der obligatorischen Erteilung von Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren;
- einfacheres Antragsformular und Möglichkeit der Online-Antragstellung;
- Möglichkeit der Einführung von Sonderregelungen für die Erteilung von Visa an den Schengen-Außengrenzen für einen Aufenthalt bis zu 15 Tagen;
- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, für den Besuch von Großveranstaltungen Visaa erleichterungen vorzusehen;
- Einführung eines Rundreise-Visum mit dem Reisende aus Drittstaaten maximal ein Jahr den Schengen-Raum bereisen können, mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Diese Visaa erleichterungen sollen Europa für Touristen, Geschäftsleute, Wissenschaftler, Studenten, Künstler und Kulturschaffende aus Drittstaaten attraktiver machen. Die Verordnungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Parlaments und der Schengen-Mitgliedstaaten.

Auslöser für diese Kommissionsinitiative sind Aussagen einer Studie vom August 2013, wonach 2012 insgesamt 6,6 Mio. Bürger aus sechs Drittstaaten (China, Indien, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika und die Ukraine) mit dem höchsten Anteil an Schengen-Reisenden wegen zu aufwändiger Visaverfahren auf eine Reise in den Schengen-Raum verzichtet haben.

Nach der Studie könnten flexiblere und einfachere Visavorschriften die Zahl der Reisen in den Schengen-Raum allein aus diesen sechs Ländern um 30 % bis 60 % erhöhen, was in einem Fünf-Jahreszeitraum Mehreinnahmen von über 130 Mrd. EUR (bei Unterkunft und Verpflegung, Beförderungsleistungen, Unterhaltung, Einkäufen usw.) und rund 1,3 Millionen Arbeitsplätze in der Tourismusindustrie und benachbarten Sektoren bedeuten würde.

- Pressemitteilung vom 1.4.2014 <http://bit.ly/1eGs5qu>

- Memo (Englisch) <http://bit.ly/1th5ntd>
- Studie vom August 2013 (Englisch, 194 Seiten) <http://bit.ly/PaO6Sq>
- Verordnungsvorschlag „Visakodex“ <http://bit.ly/Qjn9Ns>
- Verordnungsvorschlag „Rundreisevisum“ <http://bit.ly/1mc4QHk>

12. e-Gesundheitsdienste

Das Angebot an elektronischen Gesundheitsdiensten im Krankenhaus und bei den niedergelassenen Ärzten nimmt zu. Das haben zwei in Europa unter Akutkrankenhäusern und praktischen Ärzten durchgeführte Umfragen ergeben. In den Studien wurde ermittelt, in welchem Maße digitale Hilfsmittel und Dienste im Gesundheitswesen eingesetzt werden, u.a. Möglichkeit des Zugriffs auf elektronische Gesundheitsakten und deren Nutzung, Telemedizin, Informationsaustausch zwischen Ärzten und Fachkräften. Danach tauschen 48 % der Krankenhäuser medizinische Informationen auf elektronischem Weg mit externen praktischen Ärzten aus und 70 % der Krankenhäuser mit externen Leistungserbringern. Praktische Ärzte nutzen die Möglichkeiten der elektronischen Verschreibung und des E-Mail-Verkehrs zwischen Arzt und Patient dagegen weniger (32 % bzw. 35 %). Nur 9 % der Krankenhäuser bieten ihren Patienten Fernüberwachungsmöglichkeiten an, die die Notwendigkeit stationärer Aufenthalte verringern und ein sichereres unabhängiges Leben ermöglichen würden. Kaum 10 % der praktischen Ärzte führen Online-Sprechstunden durch und weniger als 16 % beraten sich online mit anderen Fachärzten. Begründet wird diese Zurückhaltung mit fehlender Vergütung (79 %), fehlenden IT-Kenntnissen (72 %), mangelnder Interoperabilität der Systeme (73 %) und mangelnde rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Vertraulichkeit (71 %).

- Pressemitteilung <http://bit.ly/1eCX32Y>
- Studie Krankenhausbereich <http://bit.ly/1p5Fld0>
- Studie niedergelassene Ärzte <http://bit.ly/1iRiVTS>
- Ländervergleich (Englisch, 244 Seiten) <http://bit.ly/RkPWSu>

13. Mobile Gesundheitsdienste - Konsultation

Termin: 3. Juli 2014

Gesundheitsdienste sollen durch den Einsatz mobiler Geräte verbessert werden (mHealth). Ob und wie mittels Mobiltelefonen, Tablets, Patientenüberwachungsgeräten u.ä. dieses Ziel im Krankenpflege- und Gesundheitsbereich erreicht werden kann, wird derzeit in einer öffentlichen Konsultation ermittelt. Am Körper getragene Sensoren und Gesundheits-Apps auf Smartphones und Tablets bieten sind ein Wachstumsmarkt.

Insbesondere in den ländlichen Räumen, in denen der Ärztemangel zu einem immer größeren Problem wird, sind neue technische Möglichkeiten der mobilen Gesundheitsversorgung von allergrößter Bedeutung. Verbraucher und Patientenverbände, Angehörige der Gesundheitsberufe, Gesundheitseinrichtungen, Behörden, App-Entwickler, Telekommunikationsanbieter, Mobilgerätehersteller und Privatpersonen sind aufgerufen, sich an der Konsultation zu beteiligen (CNECT-GREEN-PAPER-mHealth@ec.europa.eu).

Die Konsultation endet am 3. Juli 2014. Bisher gibt es auf den Plattformen der großen Anbieter etwa 100.000 mHealth-Apps. Die 20 am weitesten verbreiteten sind weltweit schon 231 Millionen Mal heruntergeladen worden.

Das Spektrum reicht von Einnahme-Erinnerungen für Medikamente über Stressmanagement bis zu Programmen, die bei der Steuerung von Insulin-pumpen helfen können. Schätzungen zeigen, dass die Verwendung von Mobilgeräten Gesundheitsexperten dabei helfen könnten, bis zu 30% ihrer Zeit für den Zugriff auf

die Analyse von Informationen zu sparen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/1gxYWcr>
- Beispiele für Mobile-Health-Dienste <http://bit.ly/1p5FJrR>
- Konsultation (Englisch) <http://bit.ly/1ixLdCS>
- Grünbuch mHealth <http://bit.ly/1hvoThV>
- Aktionsplan vom 6.12.2012 <http://bit.ly/P2bAZz>

14. Ärzte-Wanderung

Zur Netto-Zu- und Abwanderung von Ärzten nach und von Deutschland gibt es derzeit keine verlässlichen Angaben. Das erklärte die Bundesregierung am 14.4.2014 unter Hinweis auf das Fehlen einer soliden Datengrundlage (BT Ds 18/1162). Soweit statistischen Daten verfügbar sind, geben diese z.Zt. folgendes Bild: Seit 2007 sind 16.882 in Deutschland ausgebildete Ärzte ins Ausland abgewandert. Davon gingen 4.269 deutsche Mediziner in die Schweiz, 1.659 nach Österreich, 1.041 in die USA und 605 nach Großbritannien. 2002 gab es in Deutschland 294.676 berufstätige Ärzte, davon 13.180 (4,4%) ausländischer Herkunft. 2012 waren es 28.310 Ärzte (8,1%) von 348.695 Ärzten, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft hatten. Die Daten über Ab- und Zuwanderung sind aber nur bedingt belastungsfähig. So kann z.B. derzeit nicht festgestellt werden, ob die Ärzte mit ausländischer Herkunft ihre ärztliche Ausbildung in Deutschland absolviert haben, bzw. ob abgewanderte Ärzte später wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind.

- Bundestags Drucksache vom 14.4.2014 <http://bit.ly/1mxiaUl>

15. Verkehrsanzeiger

Die Kommission hat zum ersten Mal einen Anzeiger zum Verkehr in der EU veröffentlicht. Darin werden die Ergebnisse der Mitgliedstaaten in 22 verkehrsbezogenen Kategorien verglichen und die fünf Spitzenplätze bzw. die untersten fünf Plätze ausgewiesen.

Der EU-Anzeiger soll den Mitgliedstaaten dabei helfen, Mängel festzustellen sowie Prioritäten für Investitionen und Maßnahmen zu bestimmen. Der Anzeiger kann entweder nach Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Wasser, Luft) oder u.a. nach folgenden Kategorien konsultiert werden: Infrastruktur; Umweltauswirkungen; Sicherheit; Innovation und Forschung; Logistik. Der Anzeiger wird ergänzt durch länderspezifische Statistiken (Verkehrsausgaben, Anteil der verschiedenen Verkehrsträger, für den Verkehrsbereich bereitgestellte EU-Mittel).

Deutschland steht beim Ranking für Logistik an erster Stelle und zählt in 11 Kategorien einschließlich Innovation zur Spitzengruppe. Österreich liegt bei den meisten Kategorien im Mittelfeld, hat gute Werte bei der Innovation und einen geringen Regulierungsgrad im Güterkraftverkehr.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/1gFoJ5X>
- Ländervergleich <http://bit.ly/1h2LwV9>
- Weitere Einzelheiten (Englisch) <http://bit.ly/1f9zMVF>

16. Fahrzeuqlärm

Das Parlament hat eine Absenkung der Lärmschutzvorgaben für Fahrzeuge um

durchschnittlich 25% beschlossen. Die Verschärfung der Grenzwerte werden für PKW innerhalb von 12 Jahren von den aktuell geltenden 74 dB(A) schrittweise bis 2027 auf 68 dB(A) abgesenkt, und für LKW und Busse von 81 dB(A) auf 79 dB(A). Künftig müssen neue Pkw ein Kennzeichen tragen, das die Verbraucher über den Geräuschpegel eines Fahrzeugs informiert.

Die Informationen müssen vom Hersteller an der Verkaufsstelle und in den technischen Werbeunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Ähnliche Kennzeichen gibt es bereits für den CO₂-Ausstoß, den Kraftstoffverbrauch und das Reifenrollgeräusch. Schließlich müssen Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zum 1. Juli 2019 vom Hersteller mit einem akustischen Fahrzeug-Warnsystem ausgestattet werden. Diese Geräusche müssen den bekannten Geräuschen eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor entsprechen.

Eingeführt wird auch ein verbessertes Prüfverfahren für die Lärmmessung. Es sollen die realen Bedingungen des Stadtverkehrs (niedrige Fahrtgeschwindigkeiten, häufiges Abbremsen und Anfahren, regelmäßiges Beschleunigen und Schalten) besser als bisher berücksichtigt werden. Die letzte Senkung der Kfz-Geräusche im Jahr 1995 hatte nicht die erwartete Wirkung, weil das Messverfahren das tatsächliche Fahrverhalten nicht praxisgetreu widerspiegelte.

- Pressemitteilung des Parlaments <http://bit.ly/OjzfEx>
- Einigung Parlament und Rat <http://bit.ly/1ilzJDC>

17. Flüsterasphalt

Die Lärmreduzierung im Straßenverkehr wäre am wirkungsvollsten durch lärmmindernde Straßenbeläge zu erreichen. Das hat das Parlament im Rahmen der Verabschiedung neuer Lärmschutzvorgaben für Fahrzeuge (siehe vorstehend unter Fahrzeuglärm) erneut zum Ausdruck gebracht.

Die Kommission wurde beauftragt, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen Praxisleitfäden zur technischen Weiterentwicklung der Straßenqualität und für eine Typenklassifizierung von Straßenbelägen zu erstellen.

Bereits bei der Verabschiedung der Verordnung über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen vom 6.2.2013 hatte das Parlament hervorgehoben, dass die Lärmreduzierung im Straßenverkehr am wirkungsvollsten durch lärmmindernde Straßenbeläge zu erreichen und diese technisch einfachere Lösung jeder technischen Maßnahme am Fahrzeug selbst weit überlegen wäre.

Wörtlich: „Mit bereits vorhandenen Asphaltarten wie Flüsterasphalt, Asphalt mit lärmmindernden Eigenschaften oder lärmoptimierter Asphalt kann im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes, der verschiedene einfache Baumaßnahmen vereint, bereits jetzt eine Verringerung der am Straßenbelag verursachten Lärmbelastung um 10 db(A) erreicht werden.“ Es wäre aber auch die finanziell teuerste Lösung, die von den Kommunen nicht „geschultert“ werden könnte und daher auch nicht vorgesehen sei.

- Parlament 24.3.2014 <http://bit.ly/1ilzJDC>
- VO vom 6.2.2013 (Erwägung 12 a und 8a neu) <http://bit.ly/1hG4GFF>

18. Alternative Kraftstoffe

Das Angebot von alternativen Kraftstoffen im Verkehrssektor soll ausgebaut werden. Das sieht die vom Parlament am 15.4.2014 verabschiedete Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vor. Danach sind die

Mitgliedstaaten verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Pläne für die Versorgung mit alternativen Kraftstoffen aufstellen.

Konkret geht es um den Ausbau von Tankstellen, Ladestationen und Bunkerstationen für Flüssigerdgas (LNG), komprimiertes Erdgas (CNG) und Strom für Landfahrzeuge und Schiffe. Es gibt aber keine verbindlichen Zielvorgaben zum Aufbau einer Mindestanzahl von Ladestationen, wie ursprünglich von der EU-Kommission vorgeschlagen.

Stattdessen ist die "geeignete Anzahl an öffentlich zugänglichen Ladepunkten" von den Mitgliedstaaten jeweils selbst festzulegen. So soll sich z.B. die Zahl der Ladestationen an der Anzahl der zugelassenen Elektroautos bis Ende 2020 orientieren. Das gilt auch ab 2025 für LKW und andere Fahrzeuge, die LNG nutzen. Schiffe, die LNG nutzen, sollen bis 2025 zwischen Seehäfen sowie bis 2030 auch zwischen Binnenhäfen des Kern-TEN-V-Netzes verkehren können. Außerdem soll eine Infrastruktur für die Versorgung von Schiffen mit Landstrom bis 2025 in See- und Binnenhäfen aufgebaut werden. Die Mitgliedstaaten können sich aber auch für die Versorgung mit Wasserstoff entscheiden. In diesem Fall müssen sie bis 2025 für ein ausreichend dichtes Netz an Wasserstoffstationen sorgen. Die Mitgliedsstaaten der EU haben nun bis 2016 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Mit dem Konzept soll den neuen Antrieben und Kraftstoffen zum Durchbruch verholfen werden, indem folgendes „Henne-Ei-Problem der alternativen Kraftstoffe“ gelöst wird: „Es gibt zu wenig Investitionen in eine neue Infrastruktur, weil die nötigen Fahrzeuge fehlen. Entsprechende Fahrzeuge werden nicht gekauft, weil die Infrastruktur fehlt. Die fehlende Nachfrage wiederum reduziert die Bereitschaft in die Entwicklung von umweltfreundlichen Fahrzeugen zu investieren.“

Nach dem Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD wird Deutschland die Forschung an neuen Kraftstoffen sowie die Einführung verflüssigten Erdgases (LNG) in der Schifffahrt vorantreiben und die bis Ende 2018 befristete Energiesteuerermäßigung für klimaschonendes Autogas und Erdgas (CNG) verlängern.

- Parlament vom 20.3.2014 (Englisch) <http://bit.ly/Pqzq1W>
- Parlament Entschließung (vorläuf. Teil1, S. 125ff) <http://bit.ly/1fb3k6u>
- Rat vom 26.3.2014 (Englisch) <http://bit.ly/1fR6jv9>
- Infrastruktur und alternative Kraftstoffe (Englisch) <http://bit.ly/18nISaG>

19. Flughafenlärm

Das Parlament hat ein Konzept zur Lösung von Lärmkonflikten an Flughäfen beschlossen. Die Belästigungen durch Fluglärm sollen begrenzt werden, durch

1. betriebliche Verfahren zur Lärminderung z.B. lärmindernde An- und Abflugverfahren, zeitliche Beschränkungen für Starts und Landungen und
2. als letztes Mittel durch Betriebsbeschränkungen, z.B. Nachtflugverbote und Überflugverbote für bestimmte Gebiete.

Die Flughafenanwohner und lokalen Behörden sind über lärmschutzrelevante Betriebsbeschränkungen unverzüglich zu informieren. Ein Schwerpunkt ist die Reduzierung des Fluglärms an der Quelle (Flugzeuglärm). Langfristig sollen daher aus den Flugzeugflotten die lärmintensivsten Flugzeuge ausgemustert werden.

Für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen, z.B. Nachtflugverbote und einzuhaltenden Lärmgrenzwerte, bleiben die nationalen Stellen zuständig. Die Kommission erhält nur das Recht auf Information und Stellungnahme, nicht aber das von ihr geforderte Eingriffsrecht in Lärmschutzentscheidungen der Mitgliedstaaten. Damit haben sich das EU-Parlament und der Bundestag mit ihrer Kernforderung zum Erhalt der

nationalen Kompetenzen durchgesetzt. Die Verordnung gilt für Zivilflughäfen mit jährlich mehr als 50.000 Starts und Landungen. Auf militärische oder polizeiliche Flugbewegungen findet sie keine Anwendung. Die VO tritt 2 Jahre nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

- Pressemitteilung Rat (Englisch) 24.3.2014 <http://bit.ly/OqpPqV>
- Flughäfen im Jahr 2030 <http://bit.ly/1ij62lh>
- Kommissionvorschlag vom 1.12.2011 <http://bit.ly/1IKyUcV>
- Parlament vom 12.12.2012 <http://bit.ly/1mTTZSx>
- Bundestag <http://bit.ly/OqqkkN>

20. Hochwasserschutz

Der gesamtwirtschaftliche Nutzen von Investitionen in den Hochwasserschutz ist sehr hoch. Das belegt eine umfassende Studie (Englisch, 318 Seiten) vom Februar 2014, die von der Kommission am 3.3.2014 vorgelegt worden ist. Danach gab es im Zeitraum 2002-2013 insgesamt 363 Überschwemmungen mit einem geschätzten Gesamtschaden von 150 Mrd. €. Die durchschnittlichen Kosten pro Flut betragen 360 Mio. €. Die von Überschwemmungen betroffenen Mitgliedstaaten erhielten 1,8 Mrd. € aus dem Solidaritätsfonds und mehr als 5,5 Milliarden für Projekte im Rahmen der Kohäsionspolitik.

Die durch Überschwemmungen verursachten Schäden sind in der Regel 6-8-mal höher als die Investitionen in den vorbeugenden Hochwasserschutz. Dabei sind noch nicht eingerechnet die Vorteile, die sich aus geringeren Baukosten ergeben, wenn die Schutzmaßnahmen im Rahmen von sog. grüner Infrastruktur erfolgen, also statt auf teure Betonbauwerke auf natürliche Feuchtgebiete und Auenwälder als Speicherkapazität zurückgegriffen wird.

Damit werden nicht nur beständigere Lösungen geschaffen, sondern zugleich das Naturkapital und die biologische Vielfalt gestärkt, ein auch wirtschaftlich bewertbarer und messbarer Vorteil. Entsprechende Maßnahmen wären zugleich ein wichtiger Bestandteil des transeuropäischen Netzes für grüne Infrastruktur (TEN-G), dessen Vorlage bis 2015 vom Parlament in seiner EntschlieÙung vom 12.12.2013 gefordert worden ist.

- Pressemitteilung vom 3.3.2014 <http://bit.ly/1efu2og>
- Studie Hochwasser, Februar 2014 <http://bit.ly/1q0pV4H>
- EntschlieÙung des Parlaments vom 12. 12 <http://bit.ly/1dJwRAi>

21. Recycling - Konsultation

Termin : 10.9.2014

Die Erhöhung sowie Neueinführung von Zielvorgaben für das Recycling von Abfällen sind Gegenstand eines Konsultationsverfahrens. Zwar enthält das geltende EU-Abfallrecht bereits klare Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen. Danach sollen bis 2020 50 % der kommunalen Abfälle und des Hausmülls sowie 70 % der Bau- und Abbruchabfälle recycelt oder wiederverwendet werden. Bei diesen Zielvorgaben wurde aber der durch steigende Rohstoffpreise entstehende wirtschaftliche und ökologische Nutzen einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft noch nicht berücksichtigt.

Bei der Festlegung neuer Zielvorgaben sollte daher berücksichtigt werden

- stärkere Abfallvermeidung,
- Recycling und Wiederverwendung in größtmöglichem Umfang,
- Verbrennung ausschließlich bei nicht recyclebaren Materialien,

- schrittweise Abschaffung der Deponierung bis 2020.

Hierzu werden im Rahmen der Konsultation Meinungen zusammengetragen, die für die Kommission die wichtigsten Optionen für die Festlegung neuer Ziele sein werden. Die Konsultation wird am 10.9.2014 abgeschlossen.

Nach den neusten Erhebungen von Eurostat (25.3.2014) betrug 2012 in der EU28 das kommunale Abfallaufkommen pro Person 492 kg (Deutschland 611; Österreich 552). Davon wurden in den EU28 pro Person 480 kg. behandelt (D 610 von 611; Ö 528 von 552). Und dann beginnen die großen Unterschiede; Recycling EU 27%; D 47%; Ö 28% / Kompostierung EU 15%; D 18%; Ö 34% / Deponierung EU 34%; Deutschland 0%; Ö 3% / Verbrennung EU 24%; D 35%; Ö 35%.

Kommunale Abfälle i.S. der Eurostat-Umfrage bestehen aus Abfall, der von Haushalten erzeugt wird, sowie von kleineren Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Nicht berücksichtigt wurden Abfälle aus der Landwirtschaft und der Industrie.

- Pressemitteilung Konsultation <http://bit.ly/1hbJmrX>
- Konsultation (Englisch) <http://bit.ly/1jKkX1>
- Pressemitteilung Eurostat <http://bit.ly/1dXDceh>

22. Abfallkampagne

Die nachhaltige Nutzung der Ressource Abfall ist Ziel der EU-Kampagne „Generation Awake“. Die Zielgruppe der Kampagne sind 25- bis 40-Jährige, mit einem besonderen Schwerpunkt auf in Großstadtregionen lebenden jungen Erwachsene und Familien mit kleinen Kindern. Im Mittelpunkt der Kampagne steht eine interaktive Website, auf der Comicfiguren die ökologischen Auswirkungen der täglichen Kaufentscheidungen aufzeigen.

Die Besucher können herausfinden, welchen Wert Abfälle haben können, wenn sie wiederverwendet, wiederverwertet, ausgetauscht und repariert statt weggeworfen werden. Auf einer mit der Kampagne verbundenen Facebook-Seite werden die Bürger ermutigt, sich Herausforderungen wie der Reduzierung von Lebensmittelabfällen und der Senkung des Wasserverbrauchs zu stellen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/1mSowQs>
- Webseite <http://bit.ly/1e0FppB>

23. Invasive Arten

Das Parlament hat Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung invasiver, gebietsfremder Arten verabschiedet. Danach müssen die Mitgliedstaaten die Pfade der Einschleppung und Ausbreitung invasiver Arten von Pflanzen oder Tieren umfassend untersuchen und Überwachungssysteme sowie Aktionspläne aufstellen. Für bestimmte invasive Arten wird es eine (erweiterbare) Liste geben, mit europaweiten Verboten bzw. Beschränkungen, soweit es um die Einfuhr, die Zucht, den Transport, die Freilassung oder den Verkauf geht. Es wird ein spezialisiertes Wissenschaftsforum eingerichtet, das bei der Identifizierung von Gefahren und der Durchsetzung der neuen Vorschriften berät.

An den EU-Grenzen müssen amtliche Kontrollstellen verstärkt werden und die Mitgliedstaaten sollen Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung festlegen. Die Verordnung muss noch (formell) vom Rat gebilligt werden. Etwa 15% der invasive Arten (Pflanzen, Tiere, Muscheln, Pilze und Bakterien) haben negative Folgen für die Ökologie ihres neuen Standortes sowie ernste wirtschaftliche

und soziale Auswirkungen.

Sie verursachen Schäden von jährlich mindestens 12 Mrd. EUR. Dabei geht es um Schäden durch Gefährdung der menschlichen Gesundheit (z. B. die Asiatische Riesenhornisse oder die Asiatische Tigermücke, deren Stich tödlich sein kann), Schäden an der Infrastruktur (z. B. der Japanische Staudenknöterich, der Gebäude schädigt) oder Ertragseinbußen in der Landwirtschaft (z. B. die Biberratte, die Kulturpflanzen gefährdet). Gebietsfremde Arten können schwere Schäden an Ökosystemen anrichten und das Aussterben von Arten auslösen, die für die Erhaltung des Gleichgewichts der natürlichen Umwelt notwendig sind.

- Pressemitteilung des Parlaments unter <http://bit.ly/PqgEqX>
- Siehe auch Bundesrat unter <http://bit.ly/QuGxaj>

24. Konto für Jedermann

Alle Personen, die legal in der EU ansässig sind, erhalten das Recht, ein Basiskonto zu eröffnen. Das hat das Parlament am 15.4.2014 beschlossen. Dieses gesetzlich verbriefte Recht gilt auch für Migranten und Menschen, die keinen festen Wohnsitz haben, sich aber legal in der EU aufhalten. Damit soll der Teufelskreis „keine Wohnung - kein Konto - keine Arbeit“ durchbrochen werden. Die Mitgliedsstaaten dürfen allerdings vorschreiben, dass Menschen ohne festen Wohnsitz ihr echtes Interesse an einer Kontoeröffnung nachweisen müssen. Basiskonten müssen es den Kunden ermöglichen,

- Geld einzuzahlen, abzuheben (auch an Geldautomaten), Überweisungen innerhalb der EU vorzunehmen, sowie Zahlungen mit Karte oder online zu tätigen,
- unter entsprechenden Angeboten einer ausreichenden Zahl von Banken auswählen zu können und das nicht nur von Kreditinstituten, die lediglich Online-Dienste anbieten,
- die Höhe der anfallenden Kontogebühren und Zinsen mittels standardisierter und transparenter Informationen über eine unabhängigen Internetseite vergleichen zu können.

Die Mitgliedsstaaten können selbst entscheiden, ob das Basiskonto auch Möglichkeiten zum Überziehen des Kontos bieten soll. Gegen eine angemessene Gebühr soll ein Bankwechsel innerhalb der EU möglich sein. Der Wechsel muss auf Wunsch des Kunden von der neuen Bank eingeleitet und diese binnen zwei Werktagen nach Erhalt des Auftrags tätig werden. Auf Wunsch des Kunden muss die Ursprungsbank außerdem Informationen zu eingehenden Überweisungen, Daueraufträgen und Einzugsermächtigungen übermitteln. Die neuen Regelungen müssen noch von den Mitgliedstaaten verabschiedet werden, die dann 24 Monate Zeit haben, um sie in nationales Recht umzusetzen.

Das EU-Parlament hatte bereits am 4. Juli 2012 die Kommission unter Fristsetzung aufgefordert, bis Januar 2013 einen verbindlichen Rechtsrahmen für einen Rechtsanspruch aller EU-Bürger auf grundlegende Bankdienstleistungen (Basiskonto) vorzulegen. Auch die Bundesregierung hatte einen dringenden Handlungsbedarf festgestellt, da die Kreditwirtschaft keine der 1995 gegebenen Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für Jedermann umgesetzt hat (BT Ds 17/8312).

Während in Rumänien und Bulgarien jeder zweite Erwachsene kein Konto hat, lebt in den mittel- und westeuropäischen Ländern nur einer von zehn Bürgern ohne Girokonto. In elf EU-Ländern gibt es ein gesetzlich verbrieftes Recht darauf, in Deutschland nicht.

- Pressemitteilung des Parlaments 15.4.2014 <http://bit.ly/1qDKnL2>
- Angenommener Text (vorläufige Ausgabe Teil4 S. 92ff) <http://bit.ly/1IPis7L>
- Pressemeldung (Englisch) der Kommission <http://bit.ly/QtXlco>
- Bericht der Bundesregierung vom 27.12.2011 <http://bit.ly/1bAcO5z>

25. EU Rechtsprechung 2013

Ein Bericht bietet eine vollständige Darstellung der Rechtsprechung auf EU-Ebene. Danach hat 2013 das Gerichtssystem der EU die höchste Zahl an neu eingegangenen Rechtssachen seit seiner Errichtung zu verzeichnen und die Produktivität des Organs ist mit 1587 abgeschlossenen Rechtssachen auf ein Rekordniveau gestiegen. Ein wesentlicher Teil des Berichts enthält Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des „Europäischen Gerichtshofs“ (EuGH), des „Gerichts der EU“ (EuG; früher (Europäisches) Gericht erster Instanz genannt) und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU.

- Jahresbericht 2013 (213 Seiten) <http://bit.ly/QnuScU>
- Umfassend 60 Jahre EuGH <http://bit.ly/P3iMVp>

26. Asyl- und Integrationsfonds

Das Parlament hat am 13.3.2014 die Einrichtung eines Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) beschlossen. Damit finden in der neuen Förderperiode 2014-2020 entsprechende Programme ihre Fortsetzung. Der AMIF umfasst zwischen 2014 und 2020 ein Budget von 3,137 Mrd. Euro. Davon entfallen 385 Mio. Euro u.a. auf das Europäische Migrationsnetzwerk oder Soforthilfen in Notlagen und 2,752 Mrd. Euro fließen in nationale Programme (Deutschland 208 Mio. Euro), die von der Kommission genehmigt werden. In Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Das Programm für Deutschland hat im Bereich Rückkehr wie bisher die Schwerpunkte Beratung, Rückkehrunterstützung und Reintegration; im Flüchtlingsbereich die Schwerpunkte Aufnahme, Verbesserung der Beratung und Erstorientierung Asylsuchender; im Bereich der Integration die Schwerpunkte Vorintegration, Verbesserung des Integrationsmanagements und der Teilhabe am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Mit der ersten Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen kann im Juni 2014 gerechnet werden.

- Pressemitteilung des Parlament <http://bit.ly/1naSorx>
- Einzelheiten zum AMIF in Deutschland <http://bit.ly/1m70u4n>
- Programm Deutschland <http://bit.ly/1m70Esx>

27. Kulturgut – Rückgabe

Nationale Kulturgüter können aus anderen EU-Staaten leichter zurückgeführt werden. Nach der vom Parlament verabschiedeten Neufassung der Richtlinie von 1993 über die Rückgabe von Kulturgütern entfallen alle bisherigen Beschränkungen. Für den Rückführungsanspruch ist allein Voraussetzung, dass ein Objekt nach dem 1. Januar 1993 illegal ins EU-Ausland verbracht worden ist und von einem anderen EU-Staat als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert eingestuft wird. Die Frist für Rückgabeklagen wird von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Entschädigungen

gibt es nur bei Gutgläubigkeit der Erwerber. Nach der Genehmigung durch den Rat müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umsetzen.

- Pressemitteilung (Englisch) 10.4.2014 <http://bit.ly/1hqlLm5>
- Pressemitteilung Kommission 16.4.2014 <http://bit.ly/1mEx4Z0>

28. Städtepartnerschaften

Auch im Programmzeitraum 2014-2020 werden Städtepartnerschaften finanziell gefördert, aus dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Das Programm musste eine Budgetkürzung um etwa ein Viertel hinnehmen. Das Parlament hatte nur eine beschränkte Einflussmöglichkeit – nur Zustimmung- und kein Mitentscheidungsverfahren - konnte aber in den informellen Verhandlungen u.a. eine Benachteiligung kleiner Städtepartnerschaften abwenden. Es wird davon ausgegangen, dass der Programtleitfaden und die Antragsformulare Mitte Mai 2014 veröffentlicht werden.

- Verordnung <http://bit.ly/1i9obX8>
- Pressemitteilung vom 19.11.13 <http://bit.ly/18eKbrc>

29. Erasmus+ Förderleitfaden

Der Förderleitfaden für das Programm Erasmus+ liegt nun auch in deutscher Sprache vor. Darin wird auf 297 Seiten erklärt, was bei der Antragstellung zu beachten ist und welche Fördermöglichkeiten es gibt. Der Leitfaden vermittelt einen allgemeinen Überblick über das Programm (Teil A), enthält spezifische Informationen über die in diesem Leitfaden behandelten Aktionen des Programms (Teil B) und ausführliche Informationen über das Antragsverfahren, die Projektauswahl sowie über die finanziellen und administrativen Voraussetzungen für die Bewilligung von Finanzhilfen (Teil C). Im Programm Erasmus+ stehen zwischen 2014 und 2020 14,7 Mrd. € zur Verfügung (40 % mehr als bisher), erstmals auch für den Bereich Sport (265 Mio.€).

- Leitfaden <http://bit.ly/P2orLv>
- Webseite Erasmus+ unter <http://bit.ly/1dhsywA>
- Häufig gestellte Fragen <http://bit.ly/1romwPI>

30. Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bietet für Praktika und Karrieren interessante Optionen. Der Bogen spannt sich vom studienbegleitenden Praktikum oder einer juristischen Ausbildungsstation in der Zentrale des Auswärtigen Amts in Berlin bis hin zu einer breiten Palette von Beschäftigungsmöglichkeiten für Juristen in verschiedenen Institutionen in Brüssel oder in einer der zahlreichen EU-Delegationen auf der ganzen Welt.

- Praktika <http://bit.ly/1fuRvCz>
- Karriereoptionen für Juristen <http://bit.ly/1fbb9J3>

31. EU-Förderung für Kommunen

Für die Förderperiode 2014-2020 gibt es ein Handbuch "EU-Förderung für Kommunen". Der von der EU-Service-Agentur zur Verfügung gestellten Teil 1 der Veröffentlichung befasst sich mit der strategischen Planung, der Entwicklung und der Umsetzung von EU-Projekten. Es wird ein Überblick über den Lebenszyklus eines typischen EU-Projekts und Hinweise gegeben, was in jeder der Projektphasen besonders zu beachten ist.

- Handbuch (36 Seiten) <http://bit.ly/1jXcNxu>

32. Parlament im Tablet

Es gibt jetzt eine Applikation für das Tablet über das EU-Parlament. Ob Familie, Umwelt oder Arbeit zu jedem Thema findet sich in der Applikation eine Kiste. In den Artikeln wird erklärt, was das Parlament in diesen Bereichen erreicht hat. In den Euroboxen sind Informationen zu den Mitgliedstaaten, den EU-Abgeordneten und ihren Aktivitäten und alle Details zur Europawahl. <http://www.boxyourep.eu/> Die Tablet Applikation ist sowohl für iPads also auch für Android erhältlich.

- Pressemitteilung vom 23.4.2014 <http://bit.ly/1iuSqE>
-